

09.03.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zum

Anliegen der Volksinitiative

„Volksinitiative für ideologisches, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW

Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags

- Drucksache 16/13745 -

Berichterstatter:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

1. Dem Anliegen der Volksinitiative für ein ideologiefreies, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW wird nicht gefolgt.
2. Der Landtag hat das Anliegen der Volksinitiative damit abschließend behandelt.

Datum des Originals: 09.03.2017/Ausgegeben: 09.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Allgemeines

Am 6. Oktober 2016 haben die Vertrauenspersonen und eine Delegation der Volksinitiative nach eigenen Angaben rund 126.000 Unterschriften, von denen 117.601 gültig und bestätigt seien, eingereicht.

Nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) kommt eine Volksinitiative rechtswirksam zustande, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - 0,5 Prozent der Wahlberechtigten zur letzten Landtagswahl die Volksinitiative durch ihre Unterschrift unterstützen. Dieses Quorum ist mit 66.322 Unterschriften erreicht.

Der Antrag der Volksinitiative zielt darauf, dass die Landesregierung dem Landtag Entwürfe zur Änderung (1.) des Landesjagdgesetzes vom 12. Mai 2015 (LJG-NRW), (2.) der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung (DVO LJG-NRW), (3.) der Landesjagdzeitenverordnung (LJ Zeit VO), (4.) der Jagdabgabenverordnung (J Abg VO) sowie (4.) des Landesforstgesetz (LFoG) vorlegt.

Dabei sollen folgende Grundsätze umgesetzt werden:

- Ausdehnung der Hegepflicht und des Aneignungsrechtes durch Wiederherstellung des jagdrechtlichen Tierartenkatalogs auf alle heimischen Tierarten im Sinne von § 2 Abs. 1 BJJ
- Angemessene Jagdzeiten auf nicht im Bestand bedrohte Wildarten
- Erleichterung von Schonzeitaufhebungen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden
- Sicherstellung einer flächendeckenden Bejagungsmöglichkeit, Jagdbeschränkungen und Jagdverbote (auch in Schutzgebieten) müssen die Ausnahme bleiben
- Stärkung des Jagdschutzes
- Verbesserung des Wildschutzes und des Schutzes von Bodenbrütern durch praxisgerechte Regelungen zur Fang- und Baujagd sowie zur Prädatorenbejagung
- Wiedereinführung praxis- und tierschutzgerechter Regelungen zum Füttern und Kirren von Wild
- Tierschutzgerechte Regelungen zur Ausbildung von Jagdhunden, die sich am Einsatz der Hunde in der Jagdpraxis orientieren
- Wirksamer rechtlicher Schutz aller jagdlichen Einrichtungen vor widerrechtlicher Benutzung und vor Beschädigung
- Stärkung der an demokratischen Grundsätzen ausgerichteten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Jagdrechtsinhaber und Jäger bei jagdbehördlichen Entscheidungen
- Unverzögliche Abschaffung der Jagdabgabepflicht für alle Jagdscheininhaber
- Strikte Trennung der Rechtskreise Jagdrecht und Naturschutzrecht, unter anderem durch Aufnahme einer umfassenden Unberührtheitsklausel im Landesnaturschutzgesetz

Der Landtag hat daher in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die „Volksinitiative für ein ideologiefreies, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW“ ist rechtswirksam zustande gekommen.*
2. *Zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative wird das Anliegen der Volksinitiative an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.*

Dieser Beschluss des Plenums hat eine neue Frist für die Behandlung der Volksinitiative durch den Landtag in Gang gesetzt. Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) hat demnach der Landtag innerhalb von drei Monaten diese Initiative abschließend zu behandeln. Diese Vertrauenspersonen sind vom zuständigen Ausschuss, im konkreten Fall der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, anzuhören (§ 4 Absatz 5 Satz 2 VIVBVEG)

B Beratung und Abstimmung

In seiner Sitzung am 18. Januar hat der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Vertrauenspersonen der Volksinitiative angehört. Darüber hinaus wurden in der Sitzung folgende Sachverständige hinzugezogen,

Eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/innen
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Dr. Andrea Garrelmann
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. Clemens Freiherr von Oer	Clemens Freiherr von Oer
Prof. Dr. Thomas Dünchheim Hogan Lovells International LLP	Prof. Dr. Thomas Dünchheim
Familienbetriebe Land und Forst NRW e. V.	Max Freiherr von Elverfeldt
Markus Wolff Leiter des Stadtforstamtes Remscheid Mitglied des Vorstandes Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.	Markus Wolff
Konstantin Freiherr von Wrede Ökologischer Jagdverband Wissen	Konstantin Freiherr von Wrede

die zu den gemachten Ausführungen der Vertrauenspersonen sowie den Forderungen der Volksinitiative Stellungnahmen abgaben; sie hierzu auch das Ausschussprotokoll 16/1578.

In einer weiteren Sitzung am 8. März 2017 hat der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Begehren der Volksinitiative abschließend beraten und mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Stimmenthaltung der PIRATEN dem Plenum empfohlen

1. dem Anliegen der Volksinitiative für ein ideologiefreies, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW nicht zu folgen und
2. die abschließende Behandlung des Anliegens der Volksinitiative festzustellen.

Friedhelm Orgies
Vorsitzender